

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3118	 KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
50. Jahrgang	Salzgitter, 22.12.2023	Nummer 27

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
113	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Hal 6 für SZ-Hallendorf „VEP Freiflächen-Photovoltaikanlage – südlich der Werkbahn“ in Verbindung mit der 111. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzburg	259
114	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Imd 7 für SZ-Immendorf „VEP Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der Bundesstraße 248“ in Verbindung mit der 110. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzburg	262
115	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024	266
116	Rücknahme einer öffentlichen Zustellung	268
117	Öffentliche Zustellungen*	269
118	Öffentliche Zustellungen*	270

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

113

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan Hal 6 für SZ-Hallendorf „VEP Freiflächen-Photovoltaikanlage – südlich der Werkbahn“ in Verbindung mit der 111. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für die oben genannte Bauleitplanung

vom 03.01.2024 bis 19.01.2024

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.salzgitter.de/beteiligungen

Es besteht die Möglichkeit die Planung während dieser Frist im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt in der 9. Etage zwischen den Räumen 918 und 919 zu folgenden Zeiten einzusehen:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Das Plangebiet liegt südlich des Stadtteils SZ-Hallendorf. Der Geltungsbereich wird nördlich und südlich von Bahnlinien begrenzt, östlich schließt die Kreisstraße 12 an. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung sowie der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien.

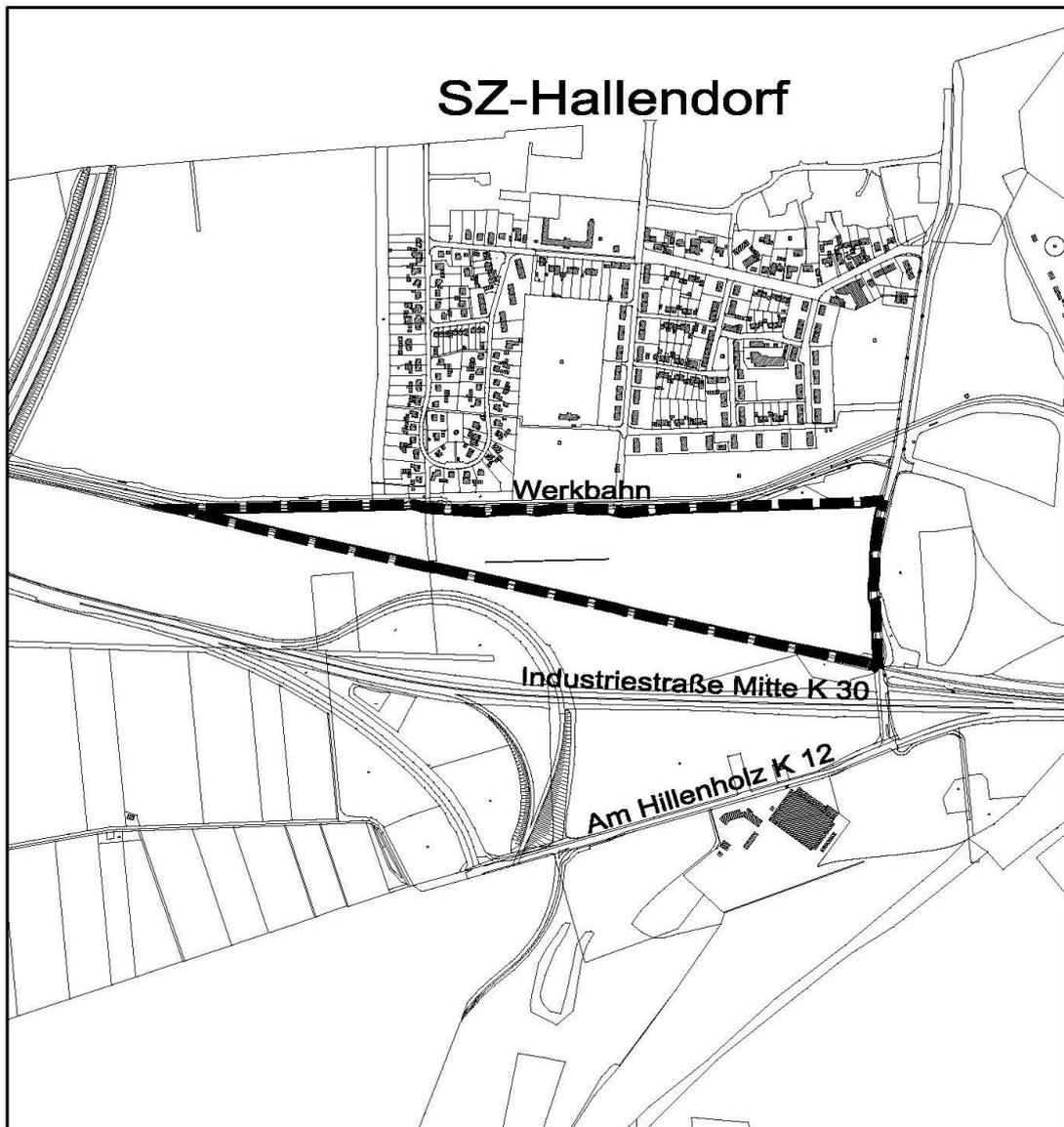
Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die 111. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Ziel der Änderung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich während dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können innerhalb der oben genannten Frist schriftlich an die Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an **planung@stadt.salzgitter.de** gerichtet werden. Stellungnahmen können auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie zu den o.g. Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Etage, Zimmer-Nr. 913 oder 915; Telefon-Nr. (05341) 839 -3520, -4062 oder -3527.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Hal 6 für SZ-Hallendorf
 "VEP Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Werkbahn"
 i.V.m. der 111. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
 Bauordnung und Denkmalschutz
 - Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Hal 6
 für Salzgitter-Hallendorf
 "VEP Freiflächen- Photovoltaikanlage
 südlich der Werkbahn"
 i.V.m. der 111. Änderung N.N. des
 Flächennutzungsplans

114

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplan Imd 7 für SZ-Immendorf „VEP Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der
Bundesstraße 248“ in Verbindung mit der 110. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung)
des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für die oben genannte Bauleitplanung

vom 03.01.2024 bis 19.01.2024

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.salzgitter.de/beteiligungen

Es besteht die Möglichkeit die Planung während dieser Frist im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt in der 9. Etage zwischen den Räumen 918 und 919 zu folgenden Zeiten einzusehen:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Das Plangebiet liegt südöstlich des Stadtteils SZ-Drütte und nordöstlich des Stadtteils SZ-Immendorf. Der Geltungsbereich grenzt an die Straße „Am Stellwerk“ in SZ-Drütte, östlich und südlich an eine Bahnstrecke und westlich an die Bundesstraße B 248. Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungsplanaufstellung sowie der Flächennutzungsplanänderung sind aus den zugleich veröffentlichten Planausschnitten zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien.

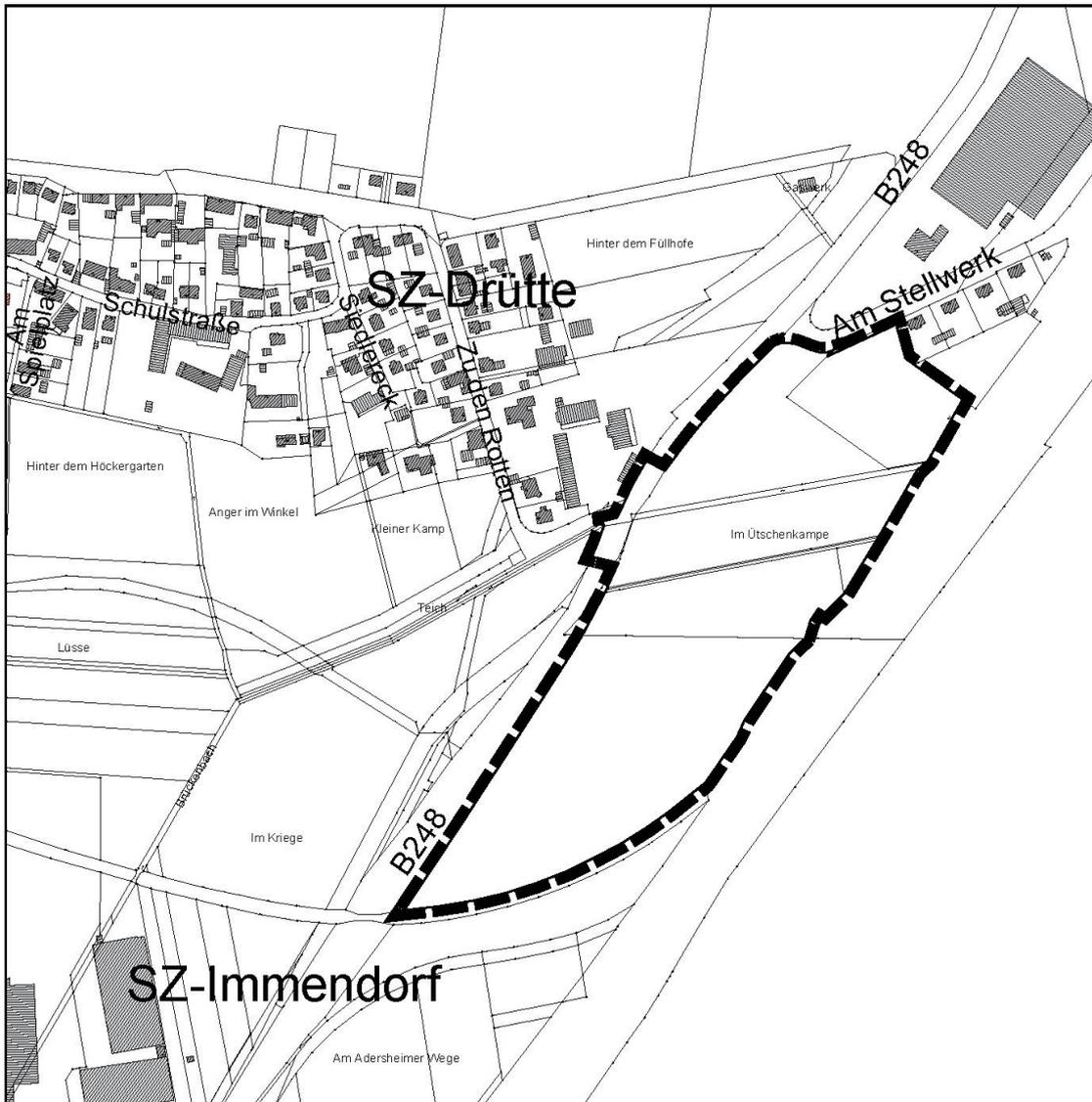
Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die 110. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Ziel der Änderung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich während dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

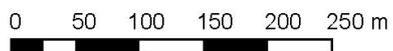
Stellungnahmen können innerhalb der oben genannten Frist schriftlich an die Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an **planung@stadt.salzgitter.de** gerichtet werden. Stellungnahmen können auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie zu den oben genannten Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Etage, Zimmer-Nr. 915 oder 913; Telefon-Nr. (05341) 839 -4062, -3520 oder -3527.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

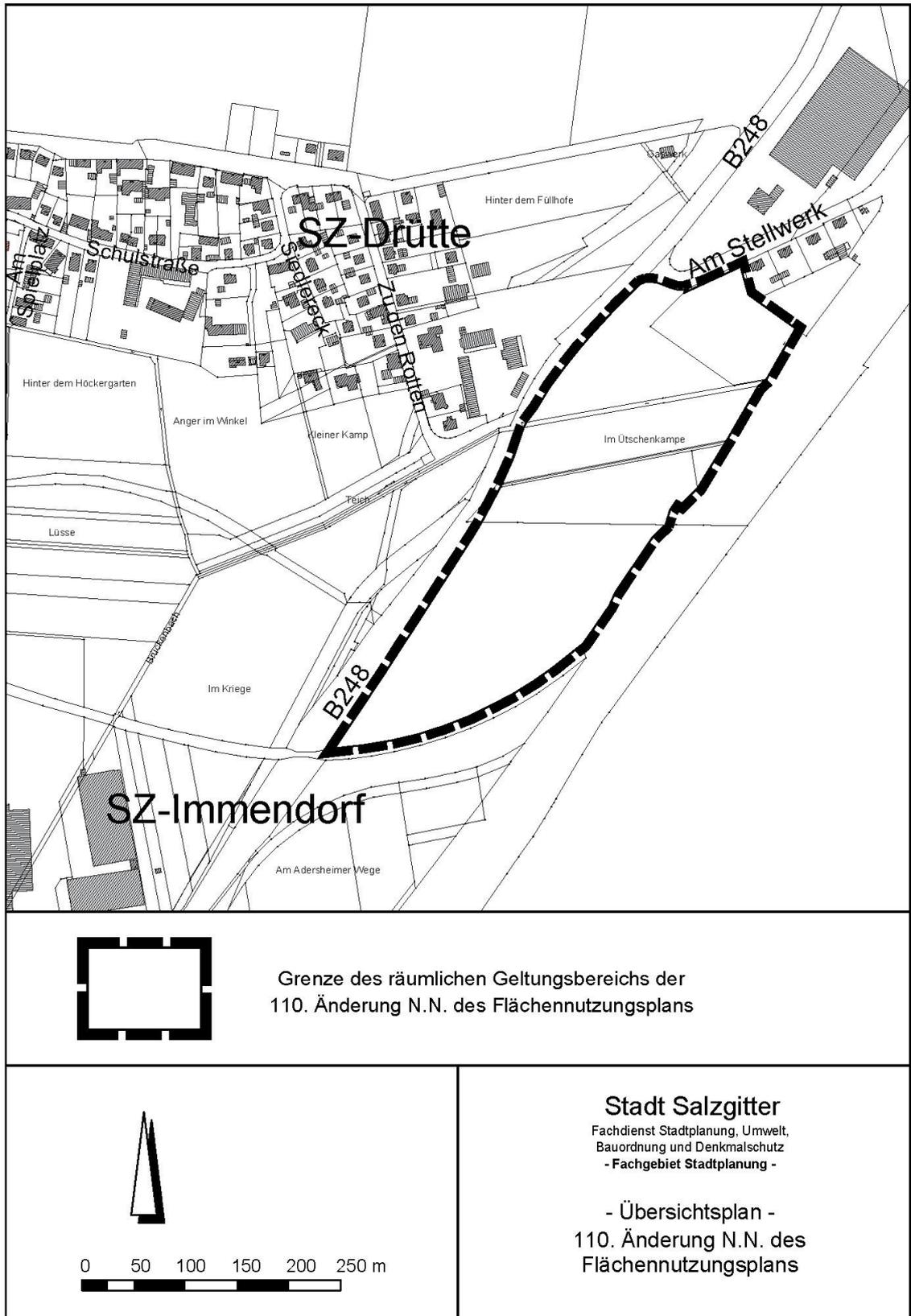


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Imd 7 für SZ-Immendorf
"VEP Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der Bundesstraße 248"



Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Imd 7
für Salzgitter-Immendorf
"VEP Freiflächen - Photovoltaikanlage
östlich der Bundesstraße 248"



115

Stadt Salzgitter
Der Stadtwahlleiter

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament
in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden) eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck schnellstmöglich, spätestens bis zum**

19. Mai 2024

zu stellen.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der Stadt Salzgitter eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 05. Mai 2019 gegenüber der Stadt Salzgitter auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Salzgitter, 08.12.2023

gez. Michael Tacke

116

Rücknahme einer öffentlichen Zustellung

117

Öffentliche Zustellungen

118

Öffentliche Zustellungen
